

aller metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände sowie für die planmäßige Versorgung der weiterverarbeitenden Betriebe.

(2) Die WB Metallaufbereitung ist für die Bilanzierung und Lenkung metallischer Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbarer Industrierückstände verantwortlich.

(3) Aufgaben und Tätigkeit der WB Metallaufbereitung werden durch das Statut geregelt.

§ 5

Die Struktur und der Stellenplan der WB Metallaufbereitung werden vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bestätigt.

§ 6

Die der VHZ Schrott unterstellten VEB werden mit Wirkung vom 1. April 1967 in VEB Metallaufbereitung umbenannt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 2. August 1965 über die Aufgaben und Tätigkeit der VHZ Schrott — Zentrale Leitung — und der ihr unterstellten volkseigenen Betriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1965 S. 198) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1967

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr. Fichtner

Anordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen.

— Sekundärrohstoff-Anordnung —

Vom 16. März 1967

Um bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung der metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände zu sichern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Metallische Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbare Industrierückstände sind wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft, die es uneingeschränkt zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und

der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen gilt. Sie unterliegen der planmäßigen Erfassung und Verwendung.

(2) Metallische Sekundärrohstoffe sind:

a) Schrott, d. h.

V — Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen

— Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen

und

— Rückstände, die Eisen, Stahl und unedle Nichteisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der TGL 10 649, 6458, 2945, 2946 erfaßt werden,

die allein wegen ihres Metallinhaltes noch Gebrauchswert haben und wieder eingeschmolzen oder chemisch aufbereitet werden können

I I

b) metallhaltige Industrierückstände, d. h.

— nicht als Schrott geltende bei der industriellen Produktion abfallende feste Rückstände, die Metallbestandteile enthalten und im Anfallzustand oder nach Aufbereitung volkswirtschaftlich wiederverwendbar sind.

(3) Metallurgisch verwendbare Industrierückstände sind

— nicht metallhaltige bei der industriellen Produktion abfallende feste Rückstände, die unmittelbar oder mittelbar für metallurgische Produktionsprozesse verwendet werden können.

(4) Nicht als Schrott gilt:

a) Nutzmaterial, d. h.

— Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes und Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die im derzeitigen Zustand bei der Anfallstelle nicht verwendbar sind, für die aber anderweitig zur Verwendung an Stelle von Neumaterial Bedarf besteht

b) Kreislaufmaterial, d. h.

— Abfälle und Rückstände, die während des Gießprozesses und unmittelbar danach durch Putzen anfallen (mit Ausnahme von Pfannen-Bären und Ofen-Sauen) sowie Gießereiauswurf.

Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in der TGL 2945 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 2

Für das Erfassen und Aufbereiten der metallischen Sekundärrohstoffe und der metallurgisch verwendbaren Industrierückstände ist die WB Metallaufbereitung verantwortlich. Sie ist außerdem verantwortlich für die Feststellung der Wiederverwendbarkeit von metallurgisch verwendbaren Industrierückständen.